

Kurztitel

Veranschlagungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 162/2012

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

19.05.2012

Beachte

Ist erstmals bei Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes für das Finanzjahr 2013 und seiner Teilhefte anzuwenden (vgl. § 8).

Text**Anteilmäßige Veranschlagung von Aufwendungen und Auszahlungen**

§ 5. Benützen Bedienstete haushaltsführender Stellen Anlagen oder Einrichtungen gemeinsam mit anderen Bediensteten haushaltsführender Stellen oder einem anderen Rechtsträger, so sind die dabei anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen anteilmäßig im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zu veranschlagen.